

F i n a n z o r d n u n g

Der Vorstand erlässt gemäß § 16 der Satzung folgende Finanzordnung:

§ 1

Aufnahmegebühren, Beitragssätze, Platzmiete

1. Aufnahmegebühren

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

2. Beitragssätze

Die Beitragssätze betragen	jährlich
für Erwachsene	192,00 Euro
für Rentner	132,00 Euro
für Studenten, Azubis, Arbeitslose	120,00 Euro
für Jugendliche, Schüler (14-18 Jahre)	96,00 Euro
für Kinder (bis 13 Jahre)	72,00 Euro
ruhende Mitgliedschaft	20,00 Euro

Bei einem Vollzahler aus der Kategorie „Erwachsener“ oder „Rentner“ halbiert sich für alle anderen Familienmitglieder der Mitgliedsbeitrag.

Für ein laufendes Geschäftsjahr gilt der Beitragssatz der Altersstufe bzw. des Status (z.B. Renteneintritt), welcher am 01.01. vorliegt. Bei unterjähriger Aufnahme in den Verein entspricht der Mitgliedsbeitrag der anteiligen Jahressumme.

3. Platzmiete

Die Platzmiete beträgt je Platz und Stunde für Nicht-Vereinsmitglieder und für ruhende Vereinsmitglieder **20,00 Euro** bzw. anteilig, wenn vollzahlende Vereinsmitglieder den Platz mitnutzen.

4. Eine Änderung der Beitragssätze und der Platzmiete erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 2

Beitragszahlung

1. Der jährliche Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird ab 01.01. spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Mitglieder, die ihre Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben (bspw. durch fehlende Kontodeckung), können auf Beschluss des Vorstandes gemäß § 5, Abs. IV der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3

Arbeitsstunden

1. Mitglieder müssen jährlich Arbeitsstunden auf dem Tennisplatz wie folgt leisten:

16 - 18 Jahre:	5 Stunden
19 - 65 Jahre:	10 Stunden
66 - 70 Jahre	5 Stunden

Für ein laufendes Geschäftsjahr gilt die Stundenzahl der Altersstufe, welche am 01.01. vorliegt. Bei unterjähriger Aufnahme in den Verein entspricht die zu leistende Stundenzahl der anteiligen Jahresstundenzahl.

2. Sollten die Arbeitsstunden nicht oder nur teils abgeleistet werden, dann wird ein Entgelt von 15,00 € die Stunde fällig.
3. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden eines Kalenderjahres wird per SEPA-Lastschriftverfahren bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres eingezogen.

§ 4

Vergütung für Übungsleiter / Trainer und Platzverantwortliche

1. Entsprechend der wirtschaftlichen Situation des Vereins ist die Zahlung von Vergütungen für Übungsleiter / Trainer und Platzverantwortlichen möglich.
2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Zahl der geleisteten Stunden. Sie muss im Einklang mit den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen stehen.
3. Die Auszahlung von Vergütungen kann nur erfolgen, wenn zwischen Übungsleiter / Trainer / Platzverantwortlichen und dem Vorstand eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

§ 5

Start- und Organisationsgebühren

Die Startgebühren für den Punktspielbetrieb werden vom Verein übernommen. Die Übernahme oder Kostenbeteiligung an Start- und Organisationsgebühren weiterer Turniere (z.B. Landesmeisterschaften, Bezirksmeisterschaften o. ä.) kann beantragt werden, wenn der Start im Auftrag oder im Interesse des Vereins erfolgt.

§ 6

Aufwandsentschädigungen und Reisekosten

1. Für Vorstandsmitglieder, die in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes tätig sind, besteht nach den rechtlichen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Aufwandsentschädigung und/oder Reisekosten.
2. Für Personen, die im Auftrag des Vereinsvorstandes Aufgaben wahrzunehmen haben, gilt sinngemäß Pkt. 1.
3. An Aktive werden kein Tagegeld und keine Reisekosten gezahlt.

§ 7

Wirtschafts- und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand auf Vorschlag des Kassenwartes einen Haushaltsplan aufzustellen.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß zu verwenden.
4. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Kassenwart ein Jahresabschluss aufzustellen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Der Abschluss ist durch Kassenprüfer zu kontrollieren.
5. Alle Ausgabennachweise müssen vom Vorsitzenden oder einem Vertreter unterschrieben und vom Kassenwart gegengezeichnet werden. Die Ausführung einer Bankbuchung durch den Kassenwart gilt als Gegenzeichnung.
6. Ausgaben der Vorstandsmitglieder über einen Betrag in Summe von mehr als 30,00 Euro monatlich müssen vorab im Vorstand beschlossen werden. Ausgaben durch Vereinsmitglieder müssen generell vorab durch den Vorstand beschlossen werden, um erstattungsfähig zu sein.

Diese Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2026 bestätigt.